

HAUPTSATZUNG

DER GROSSEN KREISSTADT MARKKLEEBERG

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Markkleeberg am 29. November 2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL

ALLGEMEINES

§ 1

Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

§ 2

Wappen, Banner, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Markkleeberg zeigt auf der linken Seite den schwarzen meißnischen Löwen im goldenen Feld, auf der rechten Seite den oben goldenen und unten silbernen pleißenländischen Löwen im blauen Feld. Er entspricht der Abb. 4 der Anlage 1.
- (2) Die Farben der Stadt Markkleeberg sind Schwarz und Gelb. Sie werden im Banner und in der Flagge geführt.
- (3) Das Banner ist gestaltet in den Farben Schwarz-Gelb im Verhältnis 1:1 längsgestreift mit dem Stadtwappen in der oberen Hälfte. Es entspricht der Abb. 2 der Anlage 1.
- (4) Die Flagge ist gestaltet in den Farben Schwarz-Gelb im Verhältnis 1:1 quergestreift mit dem Stadtwappen in der Mitte. Sie entspricht der Abb. 3 der Anlage 1.
- (5) Das Dienstsiegel der Stadt Markkleeberg enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Markkleeberg“. Es entspricht in der Form dem Abdruck des Siegels auf dem Original dieser Hauptsatzung und der Abb. 1 der Anlage 1.

ERSTER ABSCHNITT

STADTRAT

§ 3

Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 4

Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 5

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss,
 2. der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und je Ausschussmitglied einen Stellvertreter. Die Sitzuteilung erfolgt nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen. Die Berechnung des Stärkeverhältnisses richtet sich nach den Vorschriften in der Geschäftsordnung des Stadtrates. Die Fraktionen benennen die Mitglieder und deren Stellvertreter.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse anstelle des Gemeinderates.

- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder des Ausschusses zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Darüber hinaus sind auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates diese dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstätten-gesetz,

4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Wirtschaftsförderung und Marktangelegenheiten,
 7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) Innerhalb des Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 30.000,00 Euro, aber nicht mehr als 150.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 30.000,00 Euro, aber nicht mehr als 150.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 30.000,00 Euro, aber nicht mehr als 150.000,00 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 4. die Vorauswahl geeigneter Bewerber für Stellen und Dienstposten über deren Besetzung der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zu entscheiden hat,
 5. die Bewilligung von Zuschüssen von mehr als 2.500,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro (außer Baubereich),
 6. die Bewirtschaftung der im Finanzplan enthaltenen Haushaltansätze für Investitionen ab einem Wertumfang von mehr als 150.000,00 Euro bis zu 1.000.000,00 Euro, außer Baumaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2,
 7. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 150.000,00 Euro bis zu 1.000.000,00 Euro. Dies gilt auch, wenn sich der Betrag bei Mehrjahresverträgen über die beabsichtigte Gesamtlaufzeit ergibt.
 8. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen von mehr als 2.500,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,00 Euro,
 9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert mehr als 50.000,00 Euro bis 150.000,00 Euro beträgt,
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkehrswert mehr als 50.000,00 Euro, aber nicht mehr als 250.000,00 Euro im Einzelfall beträgt,
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 60.000,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Verkehrswert von mehr als 50.000,00 Euro, aber nicht mehr als 150.000,00 Euro im Einzelfall,
13. den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen mit einem jährlichen Erbbauzins von mehr als 1.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro,
14. die Belastung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einer Höhe von 500.000,00 Euro,
15. Entscheidung über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, soweit der Kaufpreis mehr als 50.000,00 Euro beträgt,
16. den Abschluss von Sponsoringverträgen mit einem Wertumfang von mehr als 1.000,00 Euro bis 5.000,00 Euro,
17. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 14 dem Bürgermeister obliegt,
18. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 19 der Oberbürgermeister und nach § 8 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig sind.

§ 8

Technischer Ausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Stadtplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Versorgung und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 4. Verkehrswesen,
 5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
 1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:

- a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre sowie über Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
- b) die Erklärung des Einvernehmens zu Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie im Außenbereich,
- c) die Zulassung von Vorhaben (Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie im Außenbereich,

wenn sie die städtebauliche Entwicklung maßgeblich beeinflussen,

- 2. die Bewirtschaftung der im Finanzplan enthaltenen Haushaltansätze für investive Baumaßnahmen sowie der im Ergebnishaushalt geplanten Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ab einem Wertumfang von mehr als 150.000,00 Euro bis zu 1.000.000,00 Euro,
- 3. die Vergabe von Planungs- und Bauleistungen bei Auftragswerten von mehr als 300.000,00 Euro bis zu 1.000.000,00 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
- 4. die Inhalte von Planungen für investive Baumaßnahmen sowie Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen (Baubeschluss) ab einem Wertumfang von mehr als 250.000,00 Euro im Einzelfall,
- 5. die Bewilligung von Zuschüssen im Baubereich von mehr als 2.500,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro,
- 6. die Unterbreitung von Namensvorschlägen für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 9

Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- 1. der Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport,
- 2. der Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Wirtschaft.

(2) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus jeweils elf Mitgliedern, von denen mindestens sechs Stadträte und maximal fünf sachkundige Einwohner sind. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und je Ausschussmitglied einen Stellvertreter widerruflich. Die Sitzzuteilung erfolgt nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen. Die Fraktionen benennen die Mitglieder und deren Stellvertreter. Die beratenden Ausschüsse wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte, der insoweit die Aufgaben des Oberbürgermeisters wahrnimmt.

(3) Der Oberbürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 10

Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport

- (1) Aufgabe des Ausschusses für Soziales, Kultur und Sport ist es, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten der Kultur und des Sozialwesens vorzubereiten, anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der das Kultur- und Sozialwesen gestaltenden Kräfte zu fördern.
- (2) Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:
1. Kinder- und Jugendangelegenheiten, insbesondere Angelegenheiten nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen,
 2. Schulangelegenheiten,
 3. kulturelle Angelegenheiten,
 4. Tourismus,
 5. Sport,
 6. Seniorenangelegenheiten,
 7. Wohnungspolitische Angelegenheiten,
 8. Gleichstellung und Integration,
 9. sonstige soziale Angelegenheiten.

§ 11

Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Wirtschaft

Aufgaben des Ausschusses für strategische Stadtentwicklung und Wirtschaft sind die Vorberatung von Angelegenheiten der Entwicklung der Stadt, die von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind, sowie die Kontrolle und Beratung im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Stadt.

§ 12

Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss ist zuständig für die Behandlung eingehender Petitionen. Der Petitionsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und den Vorsitzenden der Fraktionen.

§ 13

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen und den Beiräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 14

Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15

Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten

- (1) Es wird ein Beirat gebildet, der den Oberbürgermeister in geheimzuhaltenden Angelegenheiten (§ 53 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO) berät.
- (2) Der Beirat setzt sich aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrates zusammen. Die Mitglieder werden vom Stadtrat aus seiner Mitte bestellt.

§ 16

Sonstige Beiräte

- (1) Sonstige Beiräte können durch Hauptsatzung gebildet werden. Sie unterstützen den Stadtrat und die Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Beiräte bestehen aus mindestens vier und maximal 14 Mitgliedern. Ihnen gehören mindestens zwei Mitglieder des Stadtrates und sachkundige Einwohner an.
- (3) Der Stadtrat beruft die Mitglieder widerruflich.
- (4) Die Beiräte wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder den Vorsitzenden. Das Verfahren im Beirat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrates. Die sachkundigen Einwohner haben im Beirat Stimmrecht. Es finden maximal zehn Sitzungen jedes Beirates pro Jahr statt.
- (5) Beiräte haben gegenüber dem Stadtrat ein Vorberatungs-, Antrags- und Initiativrecht. Der Beirat muss bei der Behandlung ihn betreffender Tagesordnungspunkte im Stadtrat personell vertreten sein.

§ 16 a

Seniorenbeirat

Dem Beirat werden folgende Aufgabengebiete übertragen:

Beratung des Stadtrates und der Verwaltung bei allen Vorhaben und Aktivitäten der Stadt, die die Seniorinnen und Senioren betreffen, mit Beginn der Vorbereitung und Planung dieser.

§ 16 b

Beirat für Barrierefreiheit

Dem Beirat werden folgende Aufgabengebiete übertragen:

Beratung des Stadtrates und der Verwaltung bei allen Vorhaben und Aktivitäten der Stadt mit Beginn der Vorbereitung und Planung dieser, um die Teilhabe im Sinne der Barrierefreiheit für alle zu ermöglichen.

§ 17

Fraktionen

- (1) Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Sie bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Sie können zur Unterstützung ihrer Tätigkeiten finanzielle Mittel erhalten.

ZWEITER ABSCHNITT

OBERBÜRGERMEISTER

§ 18

Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 19

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben. Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei losweiser Vergabe bezieht sich der einheitliche Vorgang auf das jeweilige Los. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 30.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 30.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 30.000,00 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. abweichend von den festgelegten absoluten Wertgrenzen entscheidet der Oberbürgermeister bei Haushaltansätzen von investiven Maßnahmen von mehr als 300.000,00 Euro über die Bereitstellung von überplanmäßigen Auszahlungen bis zu 10 % der geplanten Kosten für die Gesamtmaßnahme. Der Stadtrat ist quartalsweise über die bereitgestellten Mittel zu informieren.
 5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten, Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, ausgenommen von Amtsleitern, Leitern von Stabsstellen sowie von Bediensteten, bei denen die Zustimmung des Stadtrates erforderlich ist,
 6. die Bewilligung von Zuschüssen bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall,

7. die Bewirtschaftung der im Ergebnishaushalt enthaltenen Haushaltansätze, ausgenommen davon sind die Haushaltansätze für Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen von mehr als 150.000,00 Euro,
8. die Bewirtschaftung der im Finanzplan enthaltenen Haushaltansätze für Investitionen bis zu einem Betrag von 150.000,00 Euro,
9. die Bestätigung der Inhalte von Planungen für investive Baumaßnahmen sowie Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen bis zu einem Wertumfang von 250.000,00 Euro (Baubeschluss),
10. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten bis zu 150.000,00 Euro sowie von Nachtragsleistungen im Rahmen laufender Verträge,
11. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten bis zu 300.000,00 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistung,
12. die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro,
13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert oder bei Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 50.000,00 Euro beträgt,
14. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und der Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Verkehrswert bis zu 50.000,00 Euro im Einzelfall,
15. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000,00 Euro im Einzelfall, bei Vermietung von Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
16. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Verkehrswert bis zu 50.000,00 Euro im Einzelfall,
17. die Entscheidung über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, soweit der Kaufpreis bis zu 50.000,00 Euro beträgt,
18. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
19. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro nicht übersteigen,
20. Abschluss von Erbbaurechtsverträgen mit einem jährlichen Erbbauzins bis zu 1.000,00 Euro,
21. der Abschluss von Sponsoringverträgen bis zu einem Wertumfang von 1.000,00 Euro,
22. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden,

Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro,

23. Stellungnahme und Genehmigungen der Stadt zu Anträgen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1, wenn sie die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht maßgeblich beeinflussen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist. Diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 20

Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Er trägt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.
- (2) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister neben dem Fall der Verhinderung ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Oberbürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters (Verhinderungsstellvertreter). Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten. Ferner beschränkt sich die Stellvertretung auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten im Übrigen bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor.

§ 21

Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist hauptamtlich tätig und dem Oberbürgermeister zugeordnet.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL

MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 22

Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 % der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 23

Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 % der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 24

Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 % der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL

ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 25

Ortschaftsverfassung

- (1) In den Stadtteilen Wachau/Auenhain und Gaschwitz ist jeweils eine Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (3) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und den Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister und der Beigeordnete können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (4) In den Ortschaften Wachau/Auenhain und Gaschwitz wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (5) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

- (6) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften Wachau/Auenhain und Gaschwitz durchgeführt werden.
- (7) Die Ortschaftsverfassung in den Stadtteilen Wachau/Auenhain und Gaschwitz wird zur nächsten regelmäßigen Wahl des Stadtrates im Jahr 2024 aufgehoben.

SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 26

Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personen bezeichnende Begriffe dieser Satzung beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 27

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg in der Fassung vom 21. Januar 2015 außer Kraft.

Anlage1: Wappen, Banner, Flagge, Siegel